



Deutschland

Datenschutzerklärung

Gemäß §5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss jede nicht-öffentliche Stelle alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung de Datengeheimnisses verpflichten. Aufgrund des §5 BDSG ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen Ihre Verpflichtung bleibt auch im Falle eines Ausscheidens aus der Partei oder dem Amt bestehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §44 BDSG und ggf. nach anderen Vorschriften bestraft werden. Gemäß §43 BDSG können Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verhängt werden.

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Hiermit bestätige ich,

_____,
geboren am __.__._____, über eine Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses unterrichtet zu sein:

_____, den __.__._____,
Ort Datum

Unterschrift